

Vorwort

Die Volksschule des Kantons Zürich steht allen Kindern offen, alle sollen in ihr die gleichen Rechte und Pflichten und auch die gleichen Chancen haben. Die möglichst gute und ganzheitliche Förderung der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ihrer Begabungen ist dabei die übergeordnete Zielsetzung.

Die allgemeine Pädagogik und die Sonderpädagogik in der Volksschule orientieren sich an dieser Zielsetzung. Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen und wird von der Sonderpädagogik unterstützt, wenn besondere Lern-, Entwicklungs- und Erziehungssituationen auftreten.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen – das können Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen, mit Deutsch als Zweitsprache oder mit erschwerten Lern- oder Verhaltensvoraussetzungen sein – werden möglichst innerhalb der Regelklasse gefördert, indem einerseits Fachpersonen die Klassenlehrperson unterstützen und beraten und andererseits integrative und individualisierende Unterrichtsformen eingesetzt werden. Durch diese Zusammenarbeit zwischen Klassenlehrpersonen und sonderpädagogischen Fachpersonen können Ressourcen, Wissen und Erfahrungen des ganzen Schulteams genutzt und die Schule als Ganzes gestärkt werden.

Grundlage der integrativen Ausrichtung der Volksschule im Kanton Zürich sind das neue Volksschulgesetz (VSG) und die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM).

Mit dem neuen Volksschulgesetz ist jede Schule verpflichtet, Integrative Förderung (IF) und Unterricht in Deutsch als Zweit-

sprache (DaZ) anzubieten. Die Gemeinden sorgen zudem für die therapeutische Versorgung (logopädische und psychomotorische Therapie, Psychotherapie, audiopädagogische Angebote). Daneben können Besondere Klassen geführt werden: Einschulungsklassen, Kleinklassen für Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sowie Aufnahmeklassen für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Erstsprache. Die Gemeinden gewährleisten nach wie vor die Sonderschulung. Diese Schulung findet als integrierte Sonderschulung in Regelklassen, in Sonderschulen oder in Ausnahmefällen als Einzelunterricht statt.

Das konsensorientierte Zuweisungsverfahren zu sonderpädagogischen Massnahmen berücksichtigt die Sichtweisen aller Beteiligten (Eltern, Kind, Lehrpersonen, weitere Fachpersonen und Schulleitung) und stärkt die gemeinsame Verantwortung. Im Rahmen des vorgegebenen Verfahrens «Schulische Standortgespräche» werden Massnahmen vereinbart und regelmässig auf ihre Notwendigkeit und Wirkung überprüft.

Durch die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots werden die bisher unterschiedlichen Angebote in den Gemeinden vereinheitlicht. Die Neuorganisation des sonderpädagogischen Angebots betrifft den Berufsalltag aller Beteiligten. Sie wirkt sich insbesondere auch auf den Unterricht in den Regelklassen aus.

Der Ordner 3 «Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen» dient als Ergänzung zur Handreichung «Integrative und Individualisierende Lernförderung». Diese detaillierten Informationen zum sonderpädagogischen Angebot sowie die verschiedenen Quellen- und Literaturhinweise unterstützen die Beteiligten die sonderpädagogischen Angebote zu organisieren und im Berufsalltag wirkungsvoll umzusetzen.